

Chancen. nutzen
Demokratie. gestalten
Praxis. schaffen
Mut. beweisen
Frieden.



INFORMATIONEN ZUR PRAXISINTEGRIERTEN VERGÜTETEN AUSBILDUNG (PIVA)

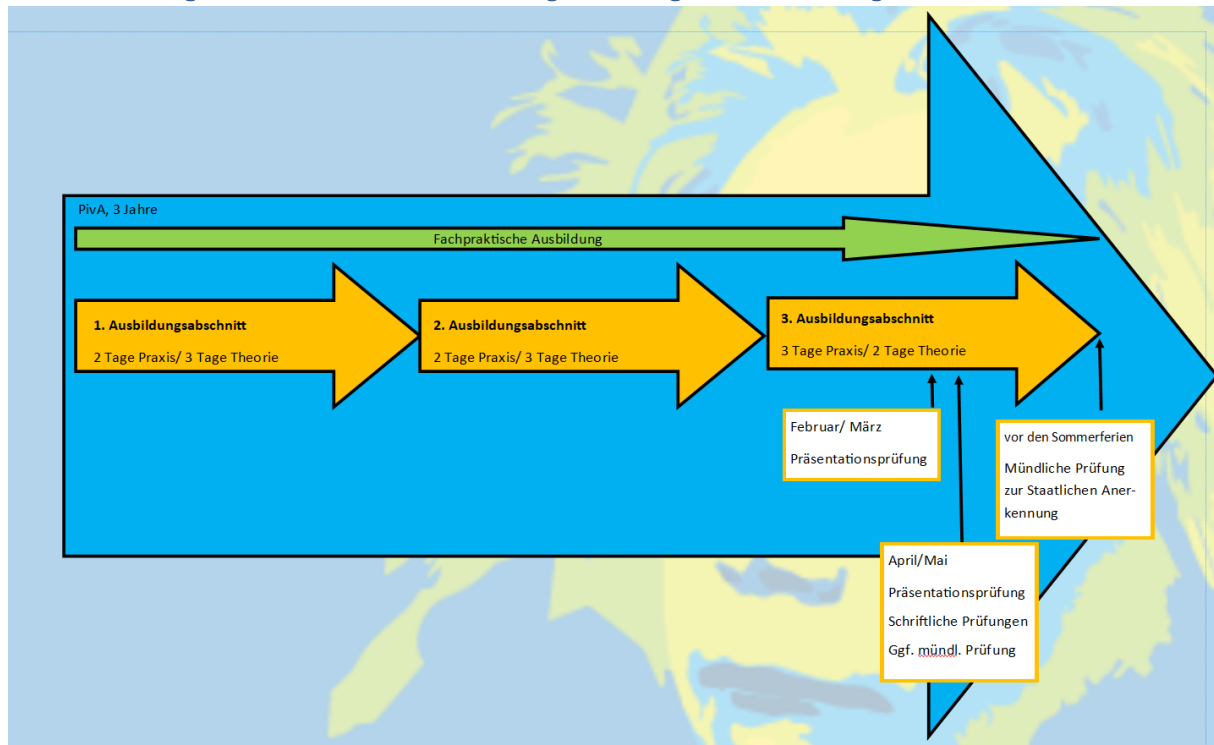
Käthe-Kollwitz-Schule, Offenbach am Main

Inhalt

1	Ausbildungsübersicht über die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung – PivA an der KKS	3
2	Allgemeines	3
2.1	Personenkreis	3
2.2	Anmeldefristen	4
2.3	Anmeldung an der Fachschule	4
2.4	Beginn und Dauer der Ausbildung.....	4
2.5	Ausbildungsort	4
2.6	Verpflichtungen der Studierenden gegenüber der Schule.....	5
3	Lernort Schule	5
3.1	Aufgabenfelder des Lehrplans.....	5
3.2	Mentoring.....	6
3.3	Kompetenzen und Querschnittsaufgaben	7
3.4	Beurlaubung vom Unterricht.....	9
3.5	Kooperation der Schule mit den Einrichtungen der Fachpraxis.....	9
3.6	Schulische Arbeitsaufträge	9
3.7	Prüfungen (alle im 3. Ausbildungsabschnitt).....	10
3.7.1	Präsentationsprüfung (AF 4) – mündliche Einzelprüfung	10
3.7.2	Schriftliche Prüfungen	10
3.7.3	Mündliche Prüfung zur staatlichen Anerkennung.....	10
4	Lernort Praxis	11
4.1	Ausbildungsstellen.....	11
4.2	Praxisanleiter:innen.....	12
4.3	Arbeitsvertrag.....	13
4.4	Probezeitraum	13
4.5	Wechsel der Ausbildungsstelle.....	13
4.6	Folgen des Nichtbestehens des fachpraktischen Teils der Ausbildung.....	13
4.7	Rechtliche Stellung der Studierenden	13
4.8	Einsatz der Studierenden an ihren Praxisstellen.....	14
4.9	Dienstzeiten der Studierenden an ihren Praxisstellen	14
4.10	Urlaubsanspruch	15
4.11	Dienst- und Teambesprechungen	15
4.12	Individueller Ausbildungsplan	15
4.13	Anleitungsgespräche	16
5	Verzahnung der Lernorte Theorie-Praxis	16
5.1	Besuche der praxisbegleitenden Lehrkraft an den Ausbildungsstellen	16
5.2	6-Wochen-Praktikum im 2. Ausbildungsabschnitt	17

5.3	Verlaufsplan und Struktur fachpraktische Ausbildung.....	18
5.4	Praktikumsberichte	19
5.5	Begleitunterricht	19
5.6	Krankheitsbedingte Ausfallzeiten an Schule und an der Praxisstelle.....	19
5.7	Beurteilung	20
5.8	Informationspflichten der ausbildenden Praxisstelle gegenüber der Schule	20
6	Anhang.....	21
6.1	Musterbeispiel: Ausbildungsplan	21
6.2	Auszug aus den Richtlinien Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erlass vom 18. August 2021), Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan	21
6.3	Muster: Individueller Ausbildungsplan in Tabellenform	24
6.4	Leitfaden zu Fragen der Aufsicht.....	24
6.5	Formular zur Dokumentation der wöchentlichen Anleitungsstunden	25
6.6	Formular zur Bescheinigung der Praxisanleitung.....	26
6.7	Formular zur Bescheinigung des ordnungsgemäßen Bestehens des Ausbildungsabschnittes bzw. Fremdpraktikums	27

1 Ausbildungsübersicht über die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung – PivA an der KKS



2 Allgemeines

Seit 2019/20 bieten wir an der Käthe-Kollwitz-Schule in Offenbach (KKS) die Möglichkeit der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung an.

Die Besonderheit der Ausbildungsform ist die enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Studierenden sind 2-3 Tage pro Woche in der Schule und die andere Zeit in der ausbildenden Einrichtung.

Studierende erhalten die Möglichkeit, durch eine enge Betreuung durch das Klassenlehrer*innen-Team und Praxisanleiter*innen in ihrer Erzieher*innenpersönlichkeit zu reifen. Sie können das in der Schule erlernte unmittelbar in der Praxis beobachten oder erproben, hierbei stützt in erheblichem Maße die intensive Praxisbetreuung an der Schule durch die begleitende Lehrkraft.

Ein enger Austausch mit den Einrichtungen ist uns wichtig: Trägertreffen mit Einrichtungsleitungen und Schulleitung, Anleiter*innentreffen und Praxisbesuchen ermöglichen die Verzahnung der Lernorte.

Die Ausbildung umfasst weiterhin 3 Jahre. Im Vergleich zur vollschulischen Ausbildung beginnt die fachpraktische Ausbildung bereits im ersten Ausbildungsabschnitt und wird nur durch ein 6 Wochen Praktikum (Wechsel der Alterskohorte und Einrichtung) unterbrochen. Die PivA Studierenden schließen die theoretische Ausbildung mit dem 3. Ausbildungsabschnitt ab.

2.1 Personenkreis

Die praxisintegrierte vergütete Ausbildung richtet sich grundsätzlich an alle, die Freude am pädagogischen Handeln haben und eine Schulform mit vorrangig praxisintegrierten Ausbildungsanteilen bevorzugen. Ideal ist der Ausbildungsgang auch für sogenannte Quereinsteiger; Menschen, die z. B.:

- bislang in einem anderen Beruf tätig waren und nun eine sozialpädagogische Tätigkeit anstreben,
- nach einer beruflichen Pause eine sozialpädagogische Tätigkeit anstreben,
- ein Studium begonnen haben, sich aber beruflich neu orientieren wollen sowie

- Absolvent*innen der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten,
- (Fach)-Abiturient*innen

2.2 Anmeldefristen

Die Anmeldung für die Fachschule für Sozialwesen an der Käthe-Kollwitz ist jeweils bis zum **15. Februar** eines jeden Kalenderjahres möglich.

Nach Prüfung Ihrer Bewerbungsunterlagen und erfolgreichem Bestehen der Feststellungsprüfung nehmen Sie Kontakt zu den Kooperationsträgern auf, um dort um einen Ausbildungsvertrag in der praxis-integrierten Form nachzusuchen.

Stellt Sie der Träger ein, informieren Sie uns darüber und erhalten dann anschließend eine Schulplatz-zusage.

2.3 Anmeldung an der Fachschule

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage: www.kks-offenbach.de

Dem fügen Sie noch hinzu:

- formloses Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums
- beglaubigte Kopien o.g. Abschlusszeugnisse, Nachweise über eine berufliche Tätigkeit
- schriftliche Erklärung, ob bereits eine Fachschule besucht und an einem Auswahlverfahren teilgenommen wurde
- ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, muss zu Beginn der Ausbildung abgegeben werden (darf nicht älter als zwei Monate sein)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (darf nicht älter als 4 Wochen sein)
- mind. Sprachzertifikat B2, bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahrs **muss** C1 nachgewiesen werden

Zu einem persönlichen Beratungsgespräch vereinbaren wir gerne einen Termin oder kommen Sie zu einer Informationsveranstaltung (Termine siehe Homepage).

Ansprechpartner: Ronald Freitag (Abteilungsleiter) Tel: 069/8065-4056 (Durchwahl)/-2945 (Sekretariat); E-Mail: ronald.freitag@schule.hessen.de

2.4 Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung startet jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres und dauert drei Jahre. Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung zur*m „Staatlich anerkannten Erzieher*in“ (Bachelor of Professional Sozialwesen).

2.5 Ausbildungsort

Die fachtheoretische Ausbildung der Studierenden findet in den Räumlichkeiten Käthe-Kollwitz-Schule statt. Der Unterricht erfolgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen. Die Schultage werden den Praxisstellen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn mitgeteilt. An zwei Wochentagen arbeiten die Studierenden an ihren Praxisstellen. Am Wochenende sowie in den Hessischen Schulferien findet kein Unterricht statt.

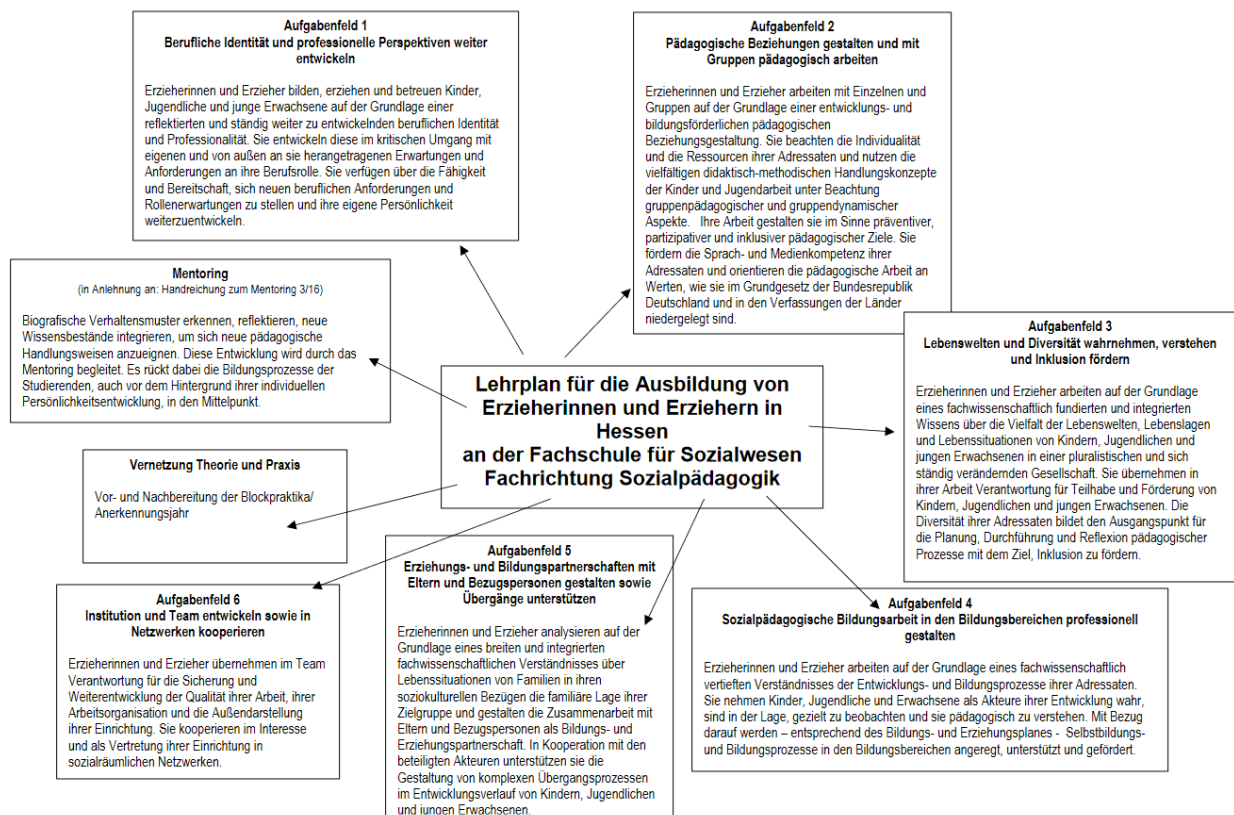
2.6 Verpflichtungen der Studierenden gegenüber der Schule

Über die aus dem Ausbildungsvertrag mit der Schule sich ergebenden Pflichten werden die Studierenden in der ersten Schulwoche informiert. Die Studierenden sind dazu verpflichtet regelmäßig am Unterricht teilzunehmen sowie die Schulordnung einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, jegliche Änderungen hinsichtlich ihrer Arbeitsverträge, ihrer Dienststellen, ihrer Arbeitgeber, ihrer Kontaktdaten, ihrer Namen und/oder ihres Familienstandes unverzüglich der Schule mitzuteilen.

3 Lernort Schule

3.1 Aufgabenfelder des Lehrplans



➔ Bildungsbereiche im AF4 (1. Ausbildungsabschnitt)

- Modul A: *Bewegung, Tanz/ Musik/ Spiel*
- Modul B: *Kreatives Gestalten und Ästhetik/ Mediennutzung/ Literacy, Kinder- und Jugendliteratur*
- Modul C: *Gesundheit, Umwelt, Lebenspraxis/ Mathematik, Naturwissenschaften und Technik*
- Modul Theorie

➔ Vertiefungskurse (2. Ausbildungsabschnitt), je ein Kurs aus A/B kann belegt werden

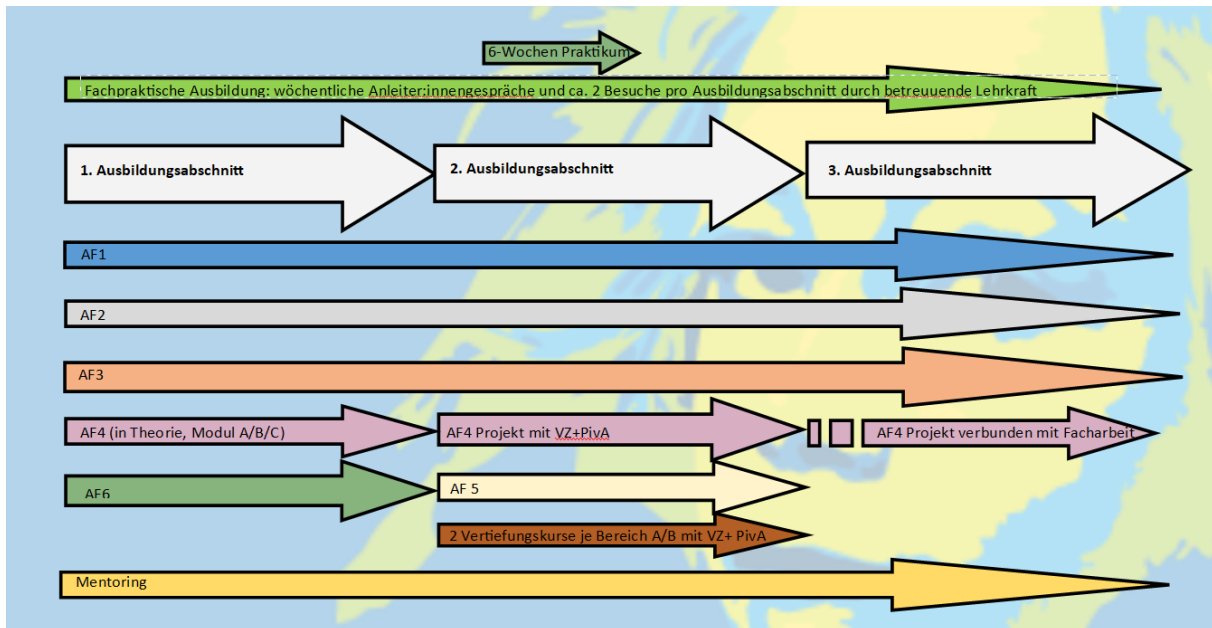
Gruppe A:

- Sozialpädagogische Arbeit im Elementarbereich (U3 Einrichtungen, Kita)
- Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen und schulischen Bereich
- Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe

- Sozialpädagogische Arbeit in heilpädagogischen Einrichtungen / mit Menschen mit Beeinträchtigungen

Gruppe B:

- interkultureller Bereich
- Salutogenese (u.a. Sexualpädagogik, Resilienz)
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (Umwelt, Ökologie, Lebensgestaltung)
- Sozialmanagement (Qualitätsmanagement, Sozialraumorientierung, Budgetierung)



3.2 Mentoring

„Der Lehrplan für die Fachschulausbildung zur*m staatlich anerkannten Erzieher*in sieht vor, dass die Studierenden neben der Erarbeitung fachlicher und inhaltlicher Aspekte auch auf der Grundlage ihrer biografischen und persönlichen Merkmale eine berufliche Identität entwickeln sollen, um dem späteren Berufsalltag gewachsen zu sein. Diese Entwicklung soll in besonderem Maße durch das Mentoring begleitet werden. Das Mentoring ist folglich ein Unterrichtsangebot, welches die Bildungsprozesse der Studierenden auch vor dem Hintergrund ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung in den Mittelpunkt rückt. Die im (...) Lehrplan geforderte Entwicklungsorientierung als Querschnittsaufgabe findet hier ihre Entsprechung.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, ihre biografischen Verhaltensmuster zu erkennen, zu reflektieren, neue Wissensbestände zu integrieren, um sich in der Folge neue pädagogische Handlungsweisen und Fertigkeiten anzueignen. Hierzu gehört auch der Aufbau einer beruflichen Identität.

Um diese Identität zu erlangen und auch nach der Ausbildung weiterzuentwickeln, wird der Kompetenzzuwachs in den Bereichen: Lern-, Analyse- und Reflexionsfähigkeit als handlungsleitend für das Mentoring erachtet.

Von der Lehrkraft als Mentor*in wird bei der Initiierung dieser Lern- und Entwicklungsprozesse professionelle, methodengeleitete und individuelle Beratung gefordert.“¹

¹ Handreichungen zum Lehrplan der Fachschule für Sozialwesen in Hessen, Stand 04.10.2016, S.29

Das Fach Mentoring muss von den Studierenden „mit Erfolg“ abgeschlossen werden, da sonst eine Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt nicht möglich ist.

3.3 Kompetenzen und Querschnittsaufgaben

Der Lehrplan für Erzieher*innen orientiert sich an Kompetenzen, wie den personalen und Fachkompetenzen, aber auch an sogenannten Querschnittsaufgaben.

Doch was bedeutet dies für die Ausbildung, und was sind Kompetenzen und Querschnittsaufgaben eigentlich?

Der Lehrplan greift dabei die folgende Definition des *Deutschen Qualitätsrahmens für lebenslanges Lernen* auf:

„Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden und als Fachkompetenz – unterteilt in Wissen und Fertigkeiten- und Personale Kompetenz - unterteilt in Sozialkompetenz und Selbstständigkeit - beschrieben. Methodenkompetenz ist dabei integraler Bestandteil dieser Dimensionen.“²

Professionelles Handeln von Fachkräften in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfordert Kompetenzen der selbständigen Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben. Kompetentes sozialpädagogisches Handeln in den Arbeitsfeldern setzt deshalb neben Fachkompetenzen ausgeprägte personale Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbstständigkeit) voraus. Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist ein wesentliches Ziel im Ausbildungsprozess. (...) Diese Entwicklungsprozesse werden durch die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns im Prozess der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis nachhaltig angeregt und gefördert.³

Neben der im Lehrplan aufgeführten personalen Kompetenzen und Fachkompetenzen wird auch von Querschnittsaufgaben⁴ gesprochen. Durch den gesellschaftlichen Wandel erhalten gerade diese Aufgaben immer mehr Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe; sie sind dabei Arbeitsfelder und Zielgruppen übergreifend und von großer Wichtigkeit.

Partizipation

Vermittlung einer Haltung, die auf eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Lebens abzielt, mit dem Ziel einer demokratischen Teilhabe an der Gesellschaft.

Inklusion

Inklusion im Sinne des Verstehens von Verschiedenheit (Heterogenität) als Selbstverständlichkeit und Chance. Inklusion berücksichtigt zahlreiche Dimensionen von Heterogenität: geistige oder körperliche Möglichkeiten und Einschränkungen, soziale Herkunft, Geschlechterrollen, kulturelle, sprachliche und ethnische Hintergründe, sexuelle Orientierung, politische oder religiöse Überzeugung. Diversität bildet den Ausgangspunkt für die Planung pädagogischer Prozesse.

² Lehrplan für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Hessen an der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik, Stand: 24.9.2014, S. 9

³ ebd.

⁴ ebd. S. 4

Prävention

Prävention im Sinne einer sozialpädagogischen Ressourcenorientierung, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unterschiedlichen Zielgruppen bei der Bewältigung von Lebensphasen und Übergängen zu unterstützen und ihre Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen (Resilienz) zu stärken. Dabei sind Erzieherinnen und Erzieher in allen Aufgabenfeldern dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet.

Sprachbildung

Sprachliche Bildung im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachentwicklung mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz zu führen, die sie befähigt, sich angemessen und facettenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.

Wertevermittlung

Wertevermittlung und Wertevielfalt sind in einer pluralistischen Gesellschaft Herausforderung und Chance sozialpädagogischen Handelns. Sozialpädagogische Fachkräfte sind sich dessen bewusst, welche Wertvorstellungen das Leben und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bestimmen und in welcher Beziehung diese zu religiösen und weltanschaulichen Orientierungen stehen. Sie sind fähig, junge Menschen bei der Entwicklung persönlicher Werthaltungen zu begleiten, sie als Subjekte ihres eigenen Werdens ernst zu nehmen und dabei zu unterstützen, eine Balance zwischen Autonomie und sozialer Mitverantwortung zu finden. Bei aller Unterschiedlichkeit müssen sich Wertvorstellungen immer an der Würde des Menschen messen lassen, wie das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt ist.

Medienkompetenz

Medienkompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen. Als Medien werden von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl neue Medien wie Internet und Handy wie auch traditionelle Medien wie Bilderbücher genutzt. Sie sind ein wesentlicher Teil ihrer Erfahrungswelt.

Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entwicklung ihrer Medienkompetenz.

Medienkompetenz umfasst vier Dimensionen: Medienkunde, Medienkritik, Mediennutzung und Mediengestaltung. Mit Medienkunde ist das Wissen über die heutigen Mediensysteme gemeint. Medienkritik bedeutet ihre analytische Erfassung, kritische Reflexion und ethische Bewertung. Mediennutzung meint ihre rezeptive und interaktive Nutzung, Mediengestaltung ihre innovative Veränderung und kreative Gestaltung.

Nachhaltigkeit – Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)⁵

BNE zielt darauf ab, allen Menschen Bildungschancen zu ermöglichen, sich Wissen und Werte anzueignen sowie Verhaltensweisen und Lebensstile zu erlernen, die für eine lebenswerte Zukunft und positive gesellschaftliche Veränderungen erforderlich sind. Sie schafft individuelle und gesellschaftliche Zukunftschancen und fördert die Übernahme von Verantwortung für Veränderungsprozesse in der Gesellschaft.

⁵ In Anlehnung an: Erzieherinnen und Erzieher, Bd.1, Cornelsen Verlag, 1. Auflage 2014, S. 38

BNE ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe und somit stehen die pädagogischen Fachkräfte - als Teil der Gesellschaft mit in der Verantwortung, heranwachsende Generationen für die Welt von morgen zu sensibilisieren.

BNE vermittelt Kindern und Jugendlichen nachhaltiges Denken und Handeln, um Veränderungen anzustoßen sowie dringende globale Probleme anzugehen und versetzt diese in die Lage, ihre Zukunft mitbestimmen zu können sowie das eigene Handeln in Bezug auf künftige Generationen zu reflektieren. Sie erfahren, dass eigenes, ökologisches Handeln Konsequenzen für sie selbst, aber auch für die Umwelt beinhaltet. Dieses Denken ist notwendig, um Veränderungen anzugehen. Sozialpädagogische Fachkräfte begleiten diese Prozesse bei Heranwachsenden.

3.4 Beurlaubung vom Unterricht

Die Teilnahme der Studierende an Fach- oder Konzeptionstagen sowie an Betriebsausflügen der Ausbildungsstelle ist ausdrücklich erwünscht, da sie der Verwirklichung des Ausbildungsziels und der fachlichen Entwicklung der Studierenden dienen. Sofern der Fach- bzw. Konzeptionstag, der Betriebsausflug oder die Fortbildung auf einen Schultag fällt, können die Studierenden sich sowohl stunden- als auch tageweise von der Schule auf Antrag beurlauben lassen.

Dem Antrag ist ein formloses Schreiben der Ausbildungsstelle beizufügen, welches die Art, die Dauer sowie den Ort der betrieblichen Veranstaltung aufführt.

Eine Freistellung der*des Studierenden ist nur möglich, wenn keine schulischen Belange (z.B. Leistungsnachweise) der Beurlaubung entgegenstehen. Die gleiche Regelung gilt bei einrichtungsinternen Fortbildungen oder dienstlichen Unterweisungen des Trägers.

Eine Freistellung der Studierenden bei Personalengpässen der Ausbildungseinrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann nicht genehmigt werden.

3.5 Kooperation der Schule mit den Einrichtungen der Fachpraxis

Die Fachschule legt Wert auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation sowie einen regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen der pädagogischen Praxis.

Der Austausch wird über Treffen der Praxisanleiter*innen sowie durch Praxisbesuche der Klassen- und Mentoringlehrer*innen gewährleistet. Ebenso bleiben die Klassen- und Mentoringlehrer*innen mit den Praxisstellen telefonisch, per E-Mail und ggf. per Videotelefonie in Kontakt.

In regelmäßigen Abständen finden Kooperationstreffen zwischen Vertretern der Fachpraxis (Trägervertreter*innen) sowie Vertretern der Schule (Schulleitung) statt.

3.6 Schulische Arbeitsaufträge

Den Studierenden werden im Verlauf ihrer Ausbildung in den verschiedenen Aufgabenfeldern Arbeitsaufträge gestellt, welche sie an ihren Praxisstellen umzusetzen haben. Die Studierenden sind verpflichtet Ihre Praxisanleitungen über diese Aufträge zu informieren.

Arbeitsaufträge, die nicht oder kaum in den pädagogischen Alltag eingreifen (z.B. Beobachtungen) sollen den Studierenden seitens der Einrichtungen grundsätzlich und auch kurzfristig ermöglicht werden.

Arbeitsaufträge, die in den Tagesablauf eingreifen oder die einen erhöhten Planungs- und Koordinationsaufwand an den Praxisstellen nach sich ziehen (z.B. Projekte), sind in jedem Fall zunächst mit

der*dem Praxisanleiter*in sowie der Einrichtungsleitung abzustimmen und müssen ggf. auf die jeweils besondere zeitliche, konzeptionelle, personelle sowie organisatorische Situation der Praxisstelle angepasst werden.

Für einen gelingenden Lern- und Entwicklungsprozess ist es unabdingbar notwendig, dass die Studierenden in diesem Prozess sowohl von Seiten der Schule als auch von Seiten der Praxis unterstützt, begleitet und ermutigt werden. Dies soll im Rahmen von Anleitungsgesprächen und dem berufsbegleitenden Unterricht erfolgen.

3.7 Prüfungen (alle im 3. Ausbildungsabschnitt)

3.7.1 Präsentationsprüfung (AF 4) – mündliche Einzelprüfung

Die **Präsentation** (15 Minuten) enthält die Herleitung, die Planung, die Zielvorstellungen und die Beschreibung der Angebotsreihe oder des Vorhabens oder des Projektes mit fachtheoretischen Bezügen.

Ein Vorhaben, das sich auf die sozialpädagogische Praxis bezieht, beinhaltet eine zielgruppenorientierte, zielgerichtete, didaktisch- methodisch fundierte Aktion (Feste, u.a.) mit klarem Bezug zu den Bildungs- und Förderbereichen (AF4) sowie zu den Bildungs- und Erziehungszielen (HBEP). Ebenso kann ein Bezug zu den Querschnittsaufgaben hergestellt werden. Zudem sollte sich das Vorhaben an den Bedürfnissen der Kinder orientieren, auswertbar und dokumentierbar sein.

Ausgangspunkt für das **Kolloquium** (15 Minuten) ist die Planung und Präsentation der Angebotsreihe oder des Vorhabens oder des Projektes. Bei dem Kolloquium sollen Zusammenhänge analysiert, kritisch hinterfragt und kompetenzorientiert bearbeitet werden. Sowohl soziale und kommunikative als auch fachliche Kompetenzen sollen, durch die zu Prüfenden unter Beweis gestellt werden.

3.7.2 Schriftliche Prüfungen

- **1 Klausur** in Aufgabenfeld 2 = Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (4 Zeitstunden)
- **1 Klausur** in Aufgabenfeld 1 = Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln oder wahlweise Aufgabenfeld 3 = Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (4 Zeitstunden)

3.7.3 Mündliche Prüfung zur staatlichen Anerkennung

Für die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung liegen die Unterlagen über die theoretische Prüfung, die Protokolle der Besuche sowie das Protokoll des Abschlussgesprächs sowie das Gutachten zur Facharbeit der Studierenden vor.

In der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung ist der Prüfungsteilnehmer*in eine größere Aufgabe zu stellen, die über die in der Facharbeit behandelten Fragen wesentlich hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner beruflichen Praxis aufgreift. Die Prüfungsteilnehmer*in behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. An die Ausführung schließt sich ein Gespräch über weitere Fragen der Praxis an, die sich auf alle Arbeitsfelder der Fachrichtung erstrecken können.⁶

Die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung einer Prüfungsteilnehmer*in soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

⁶ Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen, vom 23. Juli 2013
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), §28

4 Lernort Praxis

Die Praxisstelle gewährleistet die Beschäftigung sowie die fachpraktische Ausbildung der*des Studierenden gemäß den im Kooperationsvertrag aufgeführten Aufgaben der Träger der fachpraktischen Ausbildung.

Die Gesamtverantwortung über die Ausbildung obliegt der Fachschule für Sozialwesen der Käthe-Kollwitz-Schule.

Die Praxisstelle ist zuständig für die fachpraktische Ausbildung der Studierenden. Um die Qualität der fachpraktischen Ausbildung zu gewährleisten, benennt die Ausbildungsstelle für die Dauer der Ausbildung eine*n Praxisanleiter*in, welche*welcher für die fachliche Begleitung und Beratung der*des Studierenden in der Praxis zuständig ist. Sie*er leitet die*den Studierenden in der pädagogischen Arbeit an, beurteilt gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die fachpraktischen Leistungen der*des Studierenden und gewährleistet gemeinsam mit den praxisbegleitenden Lehrkräften die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.

4.1 Ausbildungsstellen

Damit eine sozialpädagogische Einrichtung als Ausbildungsstelle anerkannt wird, muss zunächst ein Kooperationsvertrag zwischen einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung und der Schule geschlossen werden. In der Regel werden nur Ausbildungsstellen genehmigt, die im Einzugsbereich (ca. 25 km) der Fachschule für Sozialwesen der KKS liegen.

„Die fachpraktische Ausbildung in einer sozialpädagogischen Einrichtung setzt voraus, dass diese ein Arbeitsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers bietet und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet ist und somit die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln gewährleisten kann. Folgende Arbeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern sind mögliche Einsatzbereiche für die fachpraktische Ausbildung. Mindestens zwei Arbeitsfelder müssen in der fachpraktischen Ausbildung integriert sein.

Differenzierung der Arbeitsfelder

- Tageseinrichtungen für Kinder (1): Krippe / U3 Einrichtung, Kindertagesstätte Ü3, vorschulischer Bereich
- Tageseinrichtungen für Kinder (2): Hort
- Schulischer Bereich: z. B. Ganztagschule, sozialpädagogische Schulbetreuung, Förderschulen
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, inklusive Einrichtungen z. B. Tagesförderstätten, Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, Heimerziehung nach § 34 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit z. B. Kinder- und Jugendzentrum

In konzeptioneller Hinsicht geeignet sind Einrichtungen, die über eine konzeptionelle Grundlage ihrer Arbeit verfügen. Diese Arbeitsgrundlage in Form eines verschriftlichten Konzepts soll insbesondere Aussagen zur allgemeinen pädagogischen Arbeit und zur pädagogischen Haltung sowie zu den Vorgehensweisen und den Alltagshandlungen der pädagogischen Fachkräfte beinhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund einer dreijährigen fachpraktischen Ausbildungsbegleitung muss das Konzept auch die Wahrnehmung der Verantwortung als Lernort Praxis im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften thematisieren. Das Konzept soll die Systematisierung der Anleitung sowohl personell, inhaltlich-strukturell als auch organisatorisch umfassen.

Besonders geeignet sind Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, die den Studierenden die Möglichkeit bieten können, Praxiserfahrung in einer weiteren sozialpädagogischen Einrichtung in einem anderen Arbeitsfeld und mit einer unterschiedlichen Zielgruppe sammeln zu können. Ist dies aus

organisatorischen Gründen nicht möglich, muss der Träger die/den Studierende(n) für den Zeitraum eines schulischen Begleit- oder Blockpraktikums mit mind. 230 Std. in einer sozialpädagogischen Einrichtung eines anderen Trägers unter Fortzahlung der Bezüge freistellen.“⁷

Zudem kann ein Einsatz der Studierenden nur an Praxisstellen erfolgen, welche dem Berufsfeld einer Erzieherin/eines Erziehers entsprechen. Vor Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen der/dem Studierenden und dem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ist die Zustimmung der Abteilungsleiter/in der Fachschule für Sozialwesen einzuholen. Erst nach erfolgter Genehmigung darf der Arbeitsvertrag durch die/den Studierenden unterzeichnet werden. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist in der Fachschule für Sozialwesen den jeweiligen Klassenlehrer*innen abzugeben. Das Arbeitsverhältnis sowie die Ausbildungsvergütung richten sich nach den tariflichen Vereinbarungen und in Anlehnung an die jeweils geltende aktuelle Fassung des TVÖD besonderer Teil Pflege.

4.2 Praxisanleiter*innen

„In personeller Hinsicht geeignet sind Einrichtungen, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten Studierenden durch eine qualifizierte Fachkraft gewährleistet ist, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzt und über Kompetenzen in der Praxisanleitung verfügt, z. B. aus einer entsprechenden Fortbildung, die über die Bestätigung der Einrichtungsleitung nachgewiesen wird. Kompetenzen können z. B. sein: mehrjährige Ausbildungserfahrung, Fortbildung zur Ausbildungsbeauftragten, Fortbildung zur Praxisanleitung.

Als Fachkräfte für die Praxisanleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieher*innen“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung auf der DQR-Niveaustufe 6.

Als Grundlage für die Praxisanleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der*dem Praxisanleiter*in mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Studierenden in der Einrichtung sichergestellt werden. In sachlicher Hinsicht geeignet sind Einrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur und Ausstattung die Umsetzung der im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen wie auch die Aneignung einer professionellen Haltung und eine selbstständige Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben ermöglichen.“⁸

Die Eignung der Praxisanleiter*innen wird mittels KKS-Formular durch die Einrichtungsleitung versichert.

Die*der Anleiter*in unterstützt den fachlichen Austausch und fördert die Aneignung der beruflichen Erzieher*innenrolle durch die: den Studierenden. Zur Rolle der*des Anleiter*in gehören unterstützende, beratende und beurteilende Anteile.

Die **Einrichtungsleitung** steht in der Verantwortung für den gesamten Jahreseinsatz. Diese ist zuständig bei Organisations- und Entscheidungsfragen und informiert über die Gesamtheit der Einrichtung. Die Leitungskraft hat im Benehmen mit der Praxisanleitung die Bewertung der Studierenden im Abschlussgespräch zu verantworten.

⁷ Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung der PivA der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Kapitel 1

⁸ Ebd.

Die*Der **Gruppenleiter*in** ist verantwortlich für die pädagogische und methodische Arbeit im Tagesablauf. Diese berät die*den Studierende*n über die Zielsetzung der Arbeit in der Gruppe und die inhaltliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes im Erziehungsalltag.

4.3 Arbeitsvertrag

Der*die Studierende schließt mit dem Träger der Praxisstelle einen Arbeitsvertrag ab. Der Vertrag bedarf zwingend der Schriftform. Eine Vertragskopie ist der Schule nach Unterzeichnung von der*dem Studierenden vorzulegen. Jede Änderung des Ausbildungsvertrages muss der Schule durch der*dem Studierenden unverzüglich angezeigt werden. Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages bzw. des Änderungsvertrages ist der Schule auszuhändigen und der Akte der*des Studierenden beizufügen.

4.4 Probezeitraum

In den Arbeits- und Ausbildungsverträgen werden seitens des Arbeitgebers Probezeiträume festgelegt. Die Probezeit beträgt in der Regel maximal sechs Monate.

Innerhalb der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von beiden Seiten ohne Nennung eines Grundes gekündigt werden. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit (6 Monate nach TVAöD – besonderer Teil der Pflege §3) ist für die/den Studierenden seitens ihrer/seiner Praxisstelle eine schriftliche Benachrichtigung über das Bestehen der Probezeit zu erstellen und der betreuenden Lehrkraft zu übergeben. Sollten während des Probezeitraums Zweifel an der Eignung der/des Studierenden für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers bestehen, bzw. die Probezeit perspektivisch als nicht bestanden beurteilt werden, ist die Schule durch die Ausbildungsstelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

4.5 Wechsel der Ausbildungsstelle

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist grundsätzlich möglich. Sollte eine*ein Studierende*r die Praxisstelle wechseln wollen, ist ein schriftlicher Antrag über die Klassenlehrer*in an die Schule zu stellen, in welchem die Gründe für den Wechsel aufzuführen sind. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung der Fachschule für Sozialwesen.

Von dem Wunsch, die Praxisstelle wechseln zu wollen, sind der Arbeitgeber sowie die Einrichtungsleitung von der*dem Studierende*n unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor dem geplanten Wechsel findet ein Gespräch zwischen der*dem Studierende*n, der Praxisanleiter*in, der Einrichtungsleitung sowie der Klassenlehrer*in statt, an welchem die Gründe und Ursachen für den Wechsel gemeinsam besprochen werden.

4.6 Folgen des Nichtbestehens des fachpraktischen Teils der Ausbildung

Bei Nichtbestehen des fachpraktischen Teils der Ausbildung muss der jeweilige Ausbildungsabschnitt, in welchem sich die*der Studierende aktuell befindet, wiederholt werden (dies ist einmalig pro Ausbildungsabschnitt möglich). Der Zulassungskonferenz, welche am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes tagt, obliegt die finale Entscheidung darüber, ob die fachpraktische Ausbildung der*des Studierenden in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt als erfolgreich oder als nicht erfolgreich beurteilt und gewertet wird.

4.7 Rechtliche Stellung der Studierenden

Die Studierenden der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PivA) gelten nach dem Fachkraftkatalog §25b HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) als Fachkraft und dürfen zur Mitarbeit (nicht Leitung) in einer Kindergruppe eingesetzt und beschäftigt werden.

Auszug aus dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (Hess KiföG) zweiter Teil: Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege § 25b Fachkräfte Abs. (2):

Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmer*innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.⁹

4.8 Einsatz der Studierenden an ihren Praxisstellen

Grundsätzlich trägt die Einrichtungsleitung in ihrer Führungsrolle die volle Verantwortung für den Personaleinsatz und somit auch für den Einsatz des/der Studierenden. Wie oben dargelegt, gelten die Studierenden nach KiföG als Fachkräfte und dürfen zur Mitarbeit in einer Kindergruppe eingesetzt werden.

Wir weisen an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Studierenden (noch) keine fertig ausgebildeten Erzieher*innen sind und aus diesem Grund auch nicht vollumfänglich mit allen Aufgaben einer ausgebildeten Fachkraft betraut werden dürfen.

Ziel und Zweck der Ausbildung ist es jedoch, dass die Studierenden sukzessive sowie zunehmend kompetenter und eigenverantwortlicher in der sozialpädagogischen Praxis agieren. Um sie in diesem Entwicklungsprozess zu begleiten, sind ihnen hierzu, je nach Ausbildungsverlauf, Ausbildungsabschnitt und individuellem Entwicklungsstand, schrittweise eigene Aufgabenbereiche zu übertragen, welche sie zunehmend in eigener Verantwortung übernehmen und ausfüllen. **Hierbei bieten die Phasen der fachpraktischen Ausbildung sowie der individuelle Ausbildungsplan Orientierung.**

Generelle Empfehlungen für den Einsatz der Studierenden an ihren Ausbildungseinrichtungen können an dieser Stelle nicht gegeben werden, da die Bedingungen an den Ausbildungsstellen sowie die individuellen Fähigkeiten, Kompetenzen und Entwicklungsbedarfe, welche die Studierenden mit- und einbringen zu vielfältig sind.

Fragen bezüglich des Einsatzes der Studierenden an ihren Praxisstellen können in Anleiter*innentreffen thematisiert sowie im Rahmen von Praxisbesuchen zwischen der*dem Studierenden, der Lehrkraft sowie zwischen der*dem Praxisanleiter*in individuell besprochen und vereinbart werden.

4.9 Dienstzeiten der Studierenden an ihren Praxisstellen

Grundsätzlich sind von den Studierenden die in den jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitswochenstunden im Rahmen einer Vollzeitstelle abzuleisten. Für den Unterricht an der Fachschule sind die Studierenden von ihrem Arbeitgeber freizustellen.

Der tatsächliche wöchentliche Einsatz der Studierenden beträgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren 16 Stunden. Im dritten Ausbildungsjahr erhöht sich die Dienstzeit in der Praxis auf 24 Stunden in

⁹ https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/broschuere_das_hessische_kinderfoerderungsgesetz.pdf, abgerufen am 07.06.22

einer Dreitageweche. In die Dienstzeit fallen die zweistündigen Anleiter*innengespräche, Dienstbesprechungen, Elterngespräche, Elternabende, Feste der Einrichtung usw.

Während der hessischen Schulferien, an Brückentagen sowie bei Unterrichtsausfall (sofern keine Aufgaben für die Schule zu erledigen sind) werden die Studierenden mit der vollen Stundenanzahl (i.d.R. 39 Wochenstunden) an den Ausbildungseinrichtungen eingesetzt.

Grundsätzlich ist der Einsatz der Studierenden an ihren Praxisstellen so vorzunehmen, dass schulische Belange davon nicht berührt werden und den Studierenden ausreichend Zeit zur Erholung sowie zur Vor- sowie Nachbereitung ihrer schulischen Aufgaben bleiben.

4.10 Urlaubsanspruch

Die Studierenden haben Anspruch auf arbeits- und tarifvertraglich festgelegten Urlaub entsprechend dem Ausbildungsarbeitsvertrag. Der Urlaubsanspruch wird der/dem Studierenden Seitens der Einrichtungsleitung mitgeteilt und ist Gegenstand des Ausbildungsarbeitsvertrages.

Während der hessischen Schulferien findet kein Unterricht statt. Für die Studierenden der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung gelten die hessischen Schulferien nicht. Das bedeutet, dass sie dazu verpflichtet sind, laut Vertrag auch in den Hessischen Schulferien ihren Dienst und ihre arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeiten an ihren Ausbildungsstellen dann im vollen Umfang abzuleisten.

Sonstige dienstliche Verpflichtungen, die den Studierenden aus dem Arbeitsvertrag entstehen, werden durch die Schulferien nicht berührt. Der Urlaub sollte grundsätzlich während der Zeiten der hessischen Schulferien und damit außerhalb des Unterrichtszeitraums in Anspruch genommen werden. Einzelne Urlaubstage können auch außerhalb der Schulferien genommen werden. Grundsätzlich darf in einem solchen Fall der Unterricht nicht davon betroffen sein.

4.11 Dienst- und Teambesprechungen

Die Studierenden sollen während ihrer Ausbildung möglichst in sämtliche Arbeitsbereiche einer*s Erzieher*in mit einbezogen werden. Dienst- Gruppen- und Teambesprechungen sind ein zentrales Element der Planung, Steuerung und Reflexion sozialpädagogischen Handelns. Aus diesem Grund ist die Teilnahme der Studierenden an Dienst-, Gruppen- und Teambesprechungen sowie Supervisionssitzungen seitens der Schule ausdrücklich erwünscht, da sie Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung sind.

4.12 Individueller Ausbildungsplan

Die Ausbildungsstelle erstellt gemeinsam mit den Studierenden zu Beginn der fachpraktischen Ausbildung einen individuellen Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan, welcher sich an den in den Reflexionsbögen formulierten Kompetenzentwicklungszielen orientiert, ist spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn der Schule zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die praxisbegleitenden Lehrkräfte beraten bei Bedarf die Ausbildungsstellen bei der Erstellung eines solchen Ausbildungsplans.

Ein Praktikum sollte auf die Entwicklung angelegt sein, um der*dem Studierende*n zur Identitätsfindung und Kompetenzentwicklung zu verhelfen. Ausgangspunkt ist ein Ausbildungsplan, der als Leitfaden für die Ausbildung dient. Er wird von der Ausbildungsstelle und der*dem PivA-Studierende*n erarbeitet, der Schule vorgelegt und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben. Die drei Phasen des Praktikums: Orientierung, Einarbeitung/Erprobung und Vertiefung/Verselbständigung beschreiben den Gang der Ausbildung und geben den Beteiligten eine Orientierungshilfe über den Stand der beruflichen Fähigkeiten des*der Studierende*n und den Erfordernissen der fachpraktischen Ausbildung. Der

Ausbildungsplan soll vor allem sicherstellen, dass die Studierenden festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt werden. Die Kompetenzen aus den Aufgabengebieten des Lehrplans an hessischen Schulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik müssen bei der Gestaltung des Ausbildungsplanes den einzelnen Phasen der fachpraktischen Ausbildung zugeordnet und bewertet werden.

Der individuelle Ausbildungsplan wird fortlaufend während der Ausbildung ergänzt und erweitert. Er dient als Grundlage für Anleitungsgespräche sowie Praxisbesuche (siehe auch Anhang).

4.13 Anleitungsgespräche

Anleiter*innengespräche sollen regelmäßig, im wöchentlichen Rhythmus zweistündig stattfinden und im Dienstplan ausgewiesen werden. Themen und ggf. Arbeitsergebnisse sowie Vereinbarungen zwischen Anleitung und Studierenden sind zu protokollieren (Formular der KKS).

Die Verantwortung für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Durchführung von Anleitungsgesprächen (Verortung im Dienstplan, Raumzuweisung) liegt bei den Leitungskräften in der Fachpraxis.

DIE DREI SÄULEN DER WÖCHENTLICHEN ZWEISTÜNDIGEN ANLEITERGESPRÄCHE AUCH FÜR DIE EINRICHTUNG GEWINNBRINGEND NUTZEN



THEORIE-PRAXISBEZUG

Unterrichtsmaterial wird in die Einrichtung mitgebracht und als Grundlage dafür verwendet, die **Themen (Fachtheorie orientiert am Lehrplan) in der Praxis zu erkennen**.

- Welche Aspekte fallen in der Praxis auf, die bereits im Unterricht behandelt wurden (z.B.: Bindungstheorie, Ko-Konstruktion, Angebotsplanung, usw.)?
- Wie konnte das erlernte Wissen angewandt werden?
- Was müsste man sich noch vertiefend anschauen?



PRAXISREFLEXION

Die Studierenden bekommen Feedback:

Das Verhalten in Bezug auf die Kinder, Teamkolleg*innen, das Netzwerk wird reflektiert.

Kompetenzen können erweitert und Entwicklungsbereiche definiert werden.

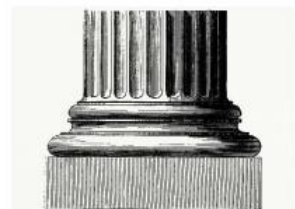
Kompetenzzuwachs in der täglichen Arbeit wird beleuchtet.



ANGELEITETE VOR- & NACHBEREITUNG

Hier können **Tätigkeiten**, die ein Erzieher abgesehen vom Kinderdienst macht, **angeleitet** stattfinden. z.B.:

- Beobachtungsaufträge (auch als Vorbereitung zum Beispiel für Elterngespräche, zur Dokumentation in der Akte, Portfolioarbeit),
- Vor- und Nachbereitung von Angebotsplanungen
- usw.



5 Verzahnung der Lernorte Theorie-Praxis

5.1 Besuche der praxisbegleitenden Lehrkraft an den Ausbildungsstellen

Die Kooperation der Lernorte Praxis und Schule ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Ausbildung. Im Verlauf der Ausbildung werden die Studierenden an ihren Praxisstellen von Lehrkräften besucht. Über Ziele, Verlauf und Inhalte der Besuche werden die Studierenden von den

Klassenlehr*innen informiert. Die Besuchstermine werden zwischen den Studierenden, den Praxisstellen sowie den Lehrkräften individuell vereinbart. Insgesamt finden über die gesamte Ausbildungsdauer mindestens vier angekündigte Besuche an den Ausbildungsstellen statt, in der Regel 1-2 Besuche pro Ausbildungsabschnitt (ein Besuch kann durch eine Telefon-/Videokonferenz ersetzt werden).

Der Besuchsablauf mit dem zeitlichen Rahmen erfolgt in direkter Absprache zwischen der jeweiligen betreuenden Lehrkraft, der*dem PivA-Studierende*n und dem*der Praxisanleiter*in. In jedem Fall erfolgt bei den Besuchen ein Reflexionsgespräch mit allen Beteiligten über den Verlauf, die Aufgabenbereiche, Aktivitäten, Anforderungen sowie persönliche Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung der Studierenden. Ausgehend von der Handreichung zur Beurteilung von Praxisleistungen in der fachpraktischen Ausbildung (siehe Homepage) gelangen Praxisanleitung, Lehrkraft und Berufspraktikant/in zu einer gemeinsamen Einschätzung zur aktuellen Kompetenzentwicklung und gelangen zu Zielvereinbarungen für die künftige Entwicklung in der fachpraktischen Ausbildung. Näheres hierzu, sowie zu den Kriterien zu den Zwischen- und Abschlussbeurteilung wird auf den Treffen der Praxisanleiter*innen zu Beginn eines Ausbildungsabschnittes erläutert.

Über die Besuche werden Protokolle durch die betreuende Lehrkraft erstellt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

5.2 6-Wochen-Praktikum im 2. Ausbildungsabschnitt

Für alle Studierenden ist es verpflichtend im 2. Ausbildungsabschnitt ein 6-Wochen-Praktikum in einer zweiten Alterskohorte zu absolvieren (es muss ein Einrichtungswechsel stattfinden).

Tageseinrichtungen für Kinder:

- Krippe / U3 Einrichtung, Kindertagesstätte Ü3, vorschulischer Bereich
- Hort
- Schulischer Bereich: z. B. Ganztagschule, sozialpädagogische Schulbetreuung, Förderschulen
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, inklusive Einrichtungen z. B. Tagesförderstätten, Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, Heimerziehung nach § 34 SGB VIII
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit z. B. Kinder- und Jugendzentrum

Der zeitliche Rahmen zur Durchführung des sechswöchigen Praktikums wird von der Fachschule vorgegeben. Sollten Träger keine weitere Alterskohorte im Angebot haben, so sind die Studierenden hierfür freizustellen (siehe Kooperationsvertrag zwischen Träger und KKS).

Das Praktikum muss „ordnungsgemäß“ bestanden werden, andernfalls muss der Ausbildungsabschnitt wiederholt werden. Ein Praktikumsbericht ist gemäß den schulischen Vorgaben zu verfassen.

5.3 Verlaufsplan und Struktur fachpraktische Ausbildung

Käthe-Kollwitz-Schule
Fachschule für Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik
Buchhügelallee 90



63071 Offenbach

Fachpraktische Ausbildung PivA -Verlaufsplanung und Struktur in Tabellenform

Ausbildungsphase	Berichte / Facharbeit Ausbildungsplan/Beurteilungen	Besuche / Praxisanleiter*innentreffen	Themen / Inhalte des Begleitunterrichts
Orientierungsphase (6 Monate)	1. Kurzbericht: Institutionenanalyse + - Ausbildungsplan (Abgabe: Feb./März)	1. Anleiter*innentreffen (September/1. Ausbildungsjahr) 1. Besuch in der Fachpraxis (Februar/1. Ausbildungsjahr) + 1 Videokonferenz oder Telefonat mit der Fachpraxis	- Präsentation der Praxiseinrichtungen (Leitfaden) - Ausbildungsplan (Muster) - Kollegiale Fallberatung (Einführung und Leitfaden)
Einarbeitungs-und Erprobungsphase (12 Monate)	2. Kurzbericht: Beobachtung (Bildungs-und Lerngeschichten/Soziogramm) - Zwischenbeurteilung (Abgabe: zum Ende des Schulhalbjahres im 2. Ausbildungsjahr)	2. Anleiter *innentreffen (September/2. Ausbildungsjahr) 2. Besuch in der Fachpraxis (im Rahmen des Sechswochenpraktikums) 3. Besuch in der Fachpraxis (Februar/2. Ausbildungsjahr)	- Soziogramm - Bildungs-und Lerngeschichten (Film, Arbeitsmaterial, Beispiele) - Marte meo - Kollegiale Fallberatung - Planung und Durchführung von Angeboten - Exkursionen in die Fachpraxis

1

Käthe-Kollwitz-Schule
Fachschule für Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik
Buchhügelallee 90



63071 Offenbach

Fachpraktische Ausbildung PivA -Verlaufsplanung und Struktur in Tabellenform

Ausbildungsphase	Berichte / Facharbeit Ausbildungsplan/Beurteilungen	Besuche / Praxisanleiter*innentreffen	Themen / Inhalte des Begleitunterrichts
Verselbständigungsphase (18 Monate)	- Abschlussgespräch (vor der Zulassungskonferenz) - Facharbeit + Abschlussbewertung (Abgabe: zur Zulassungskonferenz) - Bekanntgabe der Vornoten (zwei Wochen vor der Prüfung zur staatlichen Anerkennung) - Prüfung zur staatlichen Anerkennung (Termin: 2./3. Woche vor den Sommerferien)	3. Anleiter*innentreffen (September/3. Ausbildungsjahr) 2 Besuche (4./5.Besuch) : 1. Hospitation im Regelbetrieb (Oktober - November/ 3. Ausbildungsjahr) 2. Hospitation im Projekt (März- April /3. Ausbildungsjahr)	- Facharbeit - Aus der Praxis lernen: Reflexion von Praxiserfahrungen (kollegiale Beratung) und ausgehend von der erlebten Praxis Konzepte und Theorien in der päd. Arbeit umsetzen/anwenden und reflektieren - Selbstreflexion (eigenes Portfolio) - Kollegiale Fallberatung - Aktueller Erfahrungsaustausch (voneinander lernen und profitieren) - Gegenseitige Hospitationen und Besuche von Einrichtungen - ...

5.4 Praktikumsberichte

Die Ausbildungsordnung sieht vor, dass im 2. und 3. Ausbildungsjahr von den Studierenden zwei Kurzberichte und ein umfassender Praktikumsbericht (3. Bericht) angefertigt werden sollen.

Wir schlagen folgende thematische Schwerpunkte vor:

1. Erster Kurzbericht: Institutionsanalyse und Reflexion der Anfangsphase (5-6 Seiten, Formalien siehe Anlage zum Praktikumsbericht in der Unter- und Oberstufe der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik)
2. Zweiter Kurzbericht: Folgende Möglichkeiten stehen basierend auf Grundlage von systematischen Beobachtungen zur Wahl (ca. 8 Seiten):
 - a) Situationsanalyse der Gruppe mit Ausblick und Hinführung zu einem Thema, das in der Praxis sowie im 3. Bericht vertieft behandelt werden soll, oder
 - b) Gruppenanalyse mit einem darauf bezogenen pädagogischen Angebot. Möglich wäre hier auch die Darstellung eines Einzelfalles im Rahmen der Gruppensituation.
3. Facharbeit (ca. 20 Seiten): Mit der Meldung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung als Erzieher/in ist gemäß Verordnung eine Facharbeit vorzulegen in der ein aus der eigenen Praxis erwachsenes Thema fachgerecht behandelt werden soll.

5.5 Begleitunterricht

Der praxisbegleitende Unterricht hat folgende Aufgaben: Kollegiale Fallberatung, Reflexion von Praxiserfahrungen, Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die innerhalb der bisherigen Ausbildung erworben wurden und von den jeweiligen Praxisstellen gefordert werden, Hilfe bei der thematischen Auswahl und Planung der Berichte, Diskussion thematischer Schwerpunkte, Besuche in ausgewählten Praxisstellen oder anderen sozialpädagogischen Institutionen.

Er schließt Studientage und Zeiten für gegenseitige Hospitationen der Studierenden ein.

5.6 Krankheitsbedingte Ausfallzeiten an Schule und an der Praxisstelle

Der Umgang mit krankheitsbedingten Fehlzeiten, welche im Rahmen der Ausbildung an der Fachschule anfallen, regeln die Vorgaben über die Gestaltung des Schulverhältnisses. Informationen hierüber erhalten die Studierenden zu Beginn ihrer Ausbildung durch die Klassenlehrer*innen.

Sollten überdurchschnittlich viele Fehlzeiten der Studierenden in ihren Praxiseinrichtungen anfallen, ist durch die Praxisanleitung/ Einrichtungsleitung zeitnah die praxisbegleitenden Lehrkräfte zu informieren. Zum Ende eines jeden Schuljahres dokumentieren die Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Bestehen“ die im jeweiligen Ausbildungsabschnitt angefallenen Krankheitstage der/des Studierenden an den Praxistagen.

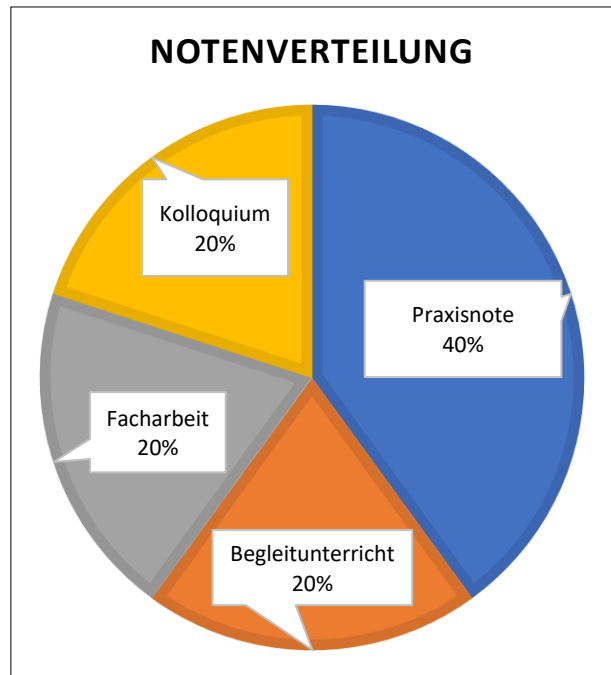
Für die Schulzeiten legen die Studierenden ein Entschuldigungsheft an. Gemäß Beschluss des Fachschulbeirates müssen die Studierenden Erkrankungen/Beurlaubungen für Schulzeiten durch die Praxis gegenzeichnen lassen und dann in der Schule vorlegen, erst dann erfolgt der Eintrag im Klassenbuch. Dies schafft Transparenz über ggf. schulische Fehlzeiten.

5.7 Beurteilung

Am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes erfolgt ein Abschlussgespräch unter Beteiligung der*des PivA-Studierenden, der betreuenden Lehrkraft, der Praxisanleitung sowie der Leitung der Praxiseinrichtung in dem es zu einer gemeinsamen Notenfindung für die Beurteilung der Tätigkeit in der Fachpraxis kommt. Diese Note geht doppelt gewichtet in die Abschlussnote zur staatlichen Anerkennung als Erzieher*in ein. (siehe §29, Abs.11. AVO)

Die praktikumsbegleitende Beurteilung durch die Anleitungskraft hat den Zweck, die*den Studierenden über ihren*seinen tatsächlichen Entwicklungs- und Leistungsstand zu informieren. Dies geschieht während der gesamten fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der regelmäßigen Reflexionsgespräche.

Die Zwischenbeurteilung und die abschließende Beurteilung sind an die auszubildende Fachschule gerichtet. Dabei sind die formalen Angaben und Beurteilungskriterien gemäß den Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung zu berücksichtigen.



Ein Arbeitszeugnis ist dagegen für künftige Arbeitgeber bestimmt. Es wird von der Leiter*in der Einrichtung ausgestellt und muss dem Grundsatz nach wohlwollend und wahrhaftig sein.

5.8 Informationspflichten der ausbildenden Praxisstelle gegenüber der Schule

Die Ausbildungsstellen haben in folgenden Fällen mit den Klassenlehrer*innen umgehend Kontakt aufzunehmen und ggf. Protokolle/ Dokumentationen vorzulegen:

- Überdurchschnittlich hohe Fehl- und Ausfallzeiten der/des Studierenden.
- Mögliches Nichtbestehen der Probezeit der/des Studierenden.
- betriebsbedingte Kündigung des Studierenden.
- Wiederholte und schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten durch die/den Studierenden.
- Verdacht auf Vorliegen einer möglichen Nicht-Eignung für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers.
- Schwerwiegende und/oder langfristige Konflikte, die innerhalb des Ausbildungsprozesses entstehend und die von den vor Ort tätigen Fachkräften nicht gelöst werden können.
- Wechsel der Ausbildungsstelle/Versetzung des Studierenden an eine andere Praxisstelle.

6 Anhang

6.1 Musterbeispiel: Ausbildungsplan

1. Die fachpraktische Ausbildung wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird.
2. Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Studierenden durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle), durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird, angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

6.2 Auszug aus den Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erlass vom 18. August 2021), Muster: Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan

Professionelle Haltung:

Sozialkompetenz

Die Absolvent*innen

- pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung,
- zeigen Empathie für Kinder, Jugendliche, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen,
- verstehen Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität,
- berücksichtigen die Bedeutung emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit,
- haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit,
- sehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung,
- unterstützen alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und regen zu Bildungsprozessen an,
- fördern die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, produktiv und selbstständig Probleme zu lösen,
- übernehmen die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen,
- ...

Selbstständigkeit

Die Absolvent*innen

- sind sich bewusst, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion haben,
- haben eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen ihres beruflichen Alltags,
- lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen,
- ...

Aufgabenfeld 1 - Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- Erwartungen und Anforderungen an die pädagogische Arbeit von Erzieherinnen oder Erziehern in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für ihr pädagogisches Handeln zu ziehen,
- Sprache als Medium sozialpädagogischen Handelns wahrzunehmen und einzusetzen,
- Verantwortung und Initiative für die eigene Ausbildung zu übernehmen und sie partizipativ mit allen Beteiligten an den Lernorten Schule und Praxis zu gestalten,
- ...

Aufgabenfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte in der pädagogischen Arbeit wahrzunehmen, einzuschätzen und in ihrer Kompetenzerweiterung zu unterstützen,
- professionelle Beziehungen nach den Grundsätzen pädagogischer Beziehungsgestaltung aufzubauen,
- die eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
- Gruppenverhalten, Gruppenprozesse, Gruppenbeziehungen und das eigene professionelle Handeln systematisch zu beobachten, zu analysieren und zu beurteilen,
- diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen,
- verschiedene Gruppenkonstellationen zielgerichtet für Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozesse zu nutzen,
- Bedingungen in Gruppen zu schaffen, in denen sich das einzelne Gruppenmitglied in der Gruppe selbstwirksam erleben kann,
- Erziehung als dialogischen Prozess zu beachten und erzieherische Maßnahmen unter Berücksichtigung und Einbeziehung des erzieherischen Umfeldes (rechtlich, familiär und schulisch) zu entwickeln, zu planen und durchzuführen,
- Konflikte zu erkennen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbstständig zu lösen,
- ...

Aufgabenfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- kulturelle, religiöse, lebensweltliche, soziale und institutionelle Normen und Regeln als Einflussfaktoren auf das Erleben und Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu analysieren und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen,
- individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu begleiten und damit Inklusion aktiv zu fördern,
- diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen,
- Förder- und Erziehungsprozesse zu beobachten und zu dokumentieren,

Aufgabenfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- ausgewählte Beobachtungsverfahren zur Dokumentation des Bildungsprozesses bzw. des Entwicklungsstandes oder der Lernvoraussetzungen des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, anzuwenden und auszuwerten,
- Entwicklungsverläufe und Sozialisationsprozesse fallbezogen zu analysieren, zu beurteilen und unter Beachtung der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Verhaltens, Erlebens und Lernens entwicklungs- und bildungsförderliche pädagogische Prozesse mit Hilfe verschiedener Medien selbstständig zu planen und zu gestalten,
- die eigene Rolle als Erzieherin oder Erzieher in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln (unter Einsatz verschiedener Medien) zu entwickeln,
- spezifische didaktisch-methodische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und medien- und methodengeleitet zu analysieren,
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs- Entwicklungs- und Betreuungsprozesse entfalten können,
- individuelle und gruppenbezogene Impulse für Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu geben und dabei Ausdrucksweisen und Selbstbildungsprozesse und ko-konstruktive Bildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu berücksichtigen,
- Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen und kokonstruktiven Bildungsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen,
- Lernumgebungen in den verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbstverantwortlich und partizipativ zu gestalten,
- ...

Aufgabenfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern und anderen Bezugspersonen auf der Grundlage rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen partizipativ zu gestalten,
- Kommunikationsprozesse und -strukturen mit Eltern und anderen Bezugspersonen zu analysieren, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen, Ziele zu entwickeln, in Handlungen umzusetzen und zu reflektieren,
- Gespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen methodengeleitet und partizipativ durchzuführen,
- die besonderen Lebenssituationen von Eltern zu erfassen und diese bei der Arbeit mit Familien zu berücksichtigen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen,
- ...

Aufgabenfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Die Absolvent*innen verfügen über Fertigkeiten,

- an der Konzeptionsentwicklung im Team und in der Institution mitzuwirken,
- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzepte gemeinsam mit dem Team zu entwickeln und reflektiert umzusetzen,
- die eigene Teamsituation auf der Grundlage von Kriterien zu analysieren, weiterzuentwickeln und ggf. Unterstützung zu organisieren,
- ...“

6.3 Muster: Individueller Ausbildungsplan in Tabellenform

Ausbildungsphase	Kompetenz	... im /in den Aufgabenfeld(ern)	...in der Fachpraxis	Handlungsschritte zur Zielerreichung	Unterstützungsmaßnahmen am Lernort Praxis/ Lernort Schule	Zielvereinbarungen
Orientierungsphase	Beispiel: Bewahrt eine angemessene persönliche Distanz zu Kindern, Eltern und Teamkolleginnen und Kollegen	Beispiel: AF 5, AF 6, AF 2	Beispiel: im täglichen Freispiel, in Bring- und Abholsituationen, in Pausen,...	Beispiel: kann nonverbale und verbale Signale deuten und angemessen darauf reagieren, ...	Beispiel: Beobachtung und Rückmeldung durch die Praxisanleitung	Beispiel: bereits vorhanden... muss weiterentwickelt werden bis...
Einarbeitungs- und Erprobungsphase						
Verselbständigungsphase						

Das oben abgebildete Muster zum Ausbildungsplan orientiert sich beispielhaft an den, im Kompetenzraster zu Beurteilung von Studierenden benannten Kompetenzen, die an den in den Aufgabenfeldern zu erwerbenden Kompetenzen anknüpfen. **Eine Erweiterung / Ergänzung durch die in den Aufgabenfeldern benannten Kompetenzen ist im individuellen Ausbildungsplan zu berücksichtigen.**

6.4 Leitfaden zu Fragen der Aufsicht

Um das Ausbildungsziel zu erreichen ist es für die*den Studierenden wichtig, zunehmend mehr Erfahrungen in der selbständigen Übernahme der Aufsichtspflicht zu sammeln, sofern dieses verantwortbar erscheint. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf PivA-Studierende ist grundsätzlich abhängig von den Regelungen des Trägers, der Praxisstelle, der konkreten Situation am Praxisort, dem erreichten Ausbildungsstand und den Fähigkeiten der Studierenden.

Folgende Voraussetzungen gelten für ein selbständiges Ausüben der Aufsichtspflicht:

- Die Studierenden müssen Informationen über die Zielgruppe sowohl in Bezug auf Einzelne als auch auf die Gruppenkonstellationen bezogen hinsichtlich vorhandener Fähigkeiten, Besonderheiten im Verhalten und aktuelle sowie individuelle Abweichungen erhalten.
- Informationen über die objektiven Gegebenheiten der Aufsichtssituation und möglicherweise hiervon ausgehender Gefahren

- Kenntnisse über die Regeln der Einrichtung und die sorgfältige Einhaltung bestehender Dienstvorschriften, Regeln und Absprachen
- Vorherige Erprobungen im Rahmen der Übernahme von Aufgaben
- Vorhandene Ruf – und Hintergrundbereitschaft
- Reflexion selbständig ausgeführter Aufgaben unter Anleitung
- Eigenes Zutrauen und Sicherheit der*des Studierenden sowie an sie/ihn dem Ausbildungsstand entsprechend vernünftig zu stellende Anforderungen
- Kenntnisse über mögliche Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht in zivilarbeits- und strafrechtlicher Hinsicht.

Die Entscheidung über die Übernahme und den Umfang eigenverantwortlicher Tätigkeit und die damit verbundene Delegation der Aufsichtspflicht treffen die Anleitung, das Team, und die*der Studierende gegenseitiger Abstimmung. Im dritten Ausbildungsabschnitt sollte die*der Studierende in der Lage sein, Dienste und Aufgaben allein und eigenverantwortlich zu übernehmen, sofern nicht besondere Bedingungen entgegenstehen.

6.5 Formular zur Dokumentation der wöchentlichen Anleitungsstunden

Chancen. nutzen
Demokratie. gestalten
Praxis. schaffen
Mut. beweisen
Frieden.



PivA – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung
an der Käthe-Kollwitz-Schule Offenbach

Dokumentation Anleiter:innengespräche

PivA-Studierende:r	
Anleiter:in	
Einrichtung	

Schuljahr 2021/22

Datum, Uhrzeit	Inhalt	PivA- Studierende:r	Anleiter:in

6.6 Formular zur Bescheinigung der Praxisanleitung



Praxisstelle _____

Praxisanleitung

Frau/Herr/divers _____

wird die Praxisanleitung der:des PivA-Studierenden _____ (Name)

ab dem _____ übernehmen.

Hiermit bestätige ich, dass oben benannte Praxisanleitung:

- | | |
|-----------------------|--|
| ☐ | eine qualifizierte Fachkraft ist.
Als Fachkräfte für die Praxisanleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung auf der DQR-Niveaustufe 6. |
| ☐ | eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzt. |
| ☐ | über Kompetenzen in der Praxisanleitung verfügt, z. B. aus einer entsprechenden Fortbildung. Kompetenzen können z. B. sein: mehrjährige Ausbildungserfahrung, Fortbildung zur Ausbildungsbeauftragten, Fortbildung zur Praxisanleitung. |
| ☐ | Als Grundlage für die Praxisanleitung ist eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit <u>des:der</u> PivA-Studierenden in der Einrichtung sichergestellt. |

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Einrichtungsleitung/Stempel

6.7 Formular zur Bescheinigung des ordnungsgemäßen Bestehens des Ausbildungsabschnittes bzw. Fremdpraktikums



Käthe-Kollwitz-Schule
Offenbach

Praxisstelle _____

Bescheinigung

Frau/Herr/divers _____

geboren am: _____

hat die fachpraktische Ausbildung der Fachschule für Sozialwesen im Rahmen

☐ **des 1. Ausbildungsabschnittes PivA**
☐ **des 6-wöchigen Fremdpraktikums PivA** (mind. 230 Stunden = 38,5/Woche)
☐ **des 2. Ausbildungsabschnittes PivA**

in der Zeit

vom _____ bis _____

in der Alterskohorte _____

☐ **ordnungsgemäß** ☐ **nicht ordnungsgemäß**

in unserer Einrichtung abgeleistet.

Anhang

KURZE BEURTEILUNG und BENOTETES KOMPETENZRASTER

Die Anzahl der Fehltage betrug: _____, das entspricht _____ Fehlstunden.

_____, den _____

Ort
Datum
Unterschrift/Stempel

Buchhügelallee 90
63071 Offenbach am Main

Tel: 069-8065-2945
Fax: 069-8065-3299

www.kks-offenbach.de